



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 5. Dezember 2023 beschlossenen

Entwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Rainer Robra
Staatsminister und Minister für Kultur

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, die stiftungsrechtlichen Vorschriften des Landes an die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzupassen. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) das materielle Stiftungsrecht für Stiftungen des bürgerlichen Rechts abschließend geregelt, um künftig eine einheitliche Rechts- und Verwaltungspraxis des Stiftungszivilrechts zu gewährleisten. Die zentralen Teile dieser Stiftungsrechtsreform - §§ 80 bis 88 des BGB - sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Ein vom Bundesamt für Justiz zentral verwaltetes bundesweites elektronisches Stiftungsregister wird zum 1. Januar 2026 eingeführt.

Der Gesetzentwurf soll zur Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Stiftungsrechts beitragen und das Stiftungswesen im Land Sachsen-Anhalt weiter fördern.

B. Lösung

In Umsetzung des bundesgesetzgeberischen Willens nach einer klaren Trennung zwischen bundesgesetzlichem Stiftungszivilrecht und landesrechtlichem Stiftungsaufsichtsrecht sind im Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) lediglich Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden zu regeln sowie bereits bestehende Befugnisse der Stiftungsaufsicht unter den Rahmenbedingungen des BGB zu konkretisieren. Für stiftungszivilrechtliche Regelungen auf Landesebene verbleibt kein Raum mehr.

Gleichzeitig sind die im bisherigen StiftG LSA ebenfalls vorgesehenen Bestimmungen für die in Landeskompentenz verbliebenen Stiftungen des öffentlichen Rechts in erforderlichem Umfang anzupassen.

Das Stiftungsverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt soll nach einer Übergangszeit von einem Jahr mit Ablauf des 31. Dezember 2026 im Sinne der Entbürokratisierung aufgegeben werden.

Aufgrund der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen wird das Gesetz durch den vorliegenden Entwurf in Form eines Ablösegesetzes neu gefasst. Dieses Vorgehen vermeidet Lücken infolge von notwendigen Streichungen und führt zu einem übersichtlicheren Aufbau.

C. Alternativen

Die bisherigen Regelungen könnten beibehalten werden, aber mit Inkrafttreten der neuen BGB-Vorschriften am 1. Juli 2023 ist die Regelungskompetenz der Länder für das Stiftungsziivilrecht entfallen. Die landesgesetzlichen Regelungen sind insoweit nichtig (Artikel 72 Abs. 1 GG) mit der Folge, dass das Stiftungsrecht für Stiftungen mit Sitz in Sachsen-Anhalt und die Stiftungsbehörden anwenderunfreundlich, nicht klar und nicht verständlich ist.

D. Kosten

Das Gesetz hat weder für das Land noch für die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften (insbesondere die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise), Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts unmittelbare haushaltmäßige Auswirkungen. Zusätzliche Kosten sind durch das vorgesehene Gesetz nicht zu erwarten.

E. Anhörung

Gelegenheit zur Stellungnahme hatten 26 Institutionen, darunter öffentliche Stellen und Dachverbände sowie der Beauftragte für die Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt und der Leiter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt (vgl. Kabinettsvorlage vom 22. August 2023). Zum Gesetzentwurf sind 15 Rückmeldungen erfolgt, darunter elf Stellungnahmen. Die kommunalen Spitzenverbände haben mitgeteilt, dass gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen bzw. die Änderungen nachvollziehbar seien. Die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz hat mitgeteilt, dass es keine Änderungsvorschläge gebe und der Ostdeutsche Sparkassenverband hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme verzichtet. Eine weitergehende Stellungnahme abgegeben haben:

- der Beauftragte für die Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Der Beauftragte für die Evangelischen Kirchen),
- der Bevollmächtigte des Bischofs von Magdeburg und des Erzbischofs von Berlin gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Der Leiter des Katholischen Büros),
- der Bundesverband Deutscher Stiftungen,
- die Franckeschen Stiftungen,
- die Kloster Bergesche Stiftung,
- die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt,
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der auch die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahrnimmt,
- die Stiftung Bauhaus Dessau,
- die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt,
- die Stiftung Kloster Unser Lieben Frauen und

- die Stiftung Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz.

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung wurden nicht erhoben. Die Anregungen zu Einzelfragen wurden sorgfältig geprüft und zum Teil in den Normtext oder die Begründung eingearbeitet. Daneben wurden vereinzelt weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten Anregungen und deren Bewertung werden im Folgenden dargestellt.

Zu § 3 Stiftungsbehörden

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen hält eine Umformulierung des § 3 für notwendig. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die aus § 4 des bisherigen Stiftungsgesetzes entwickelte Formulierung des § 3 ist rechtstechnisch und rechtsförmlich einwandfrei und aus sich heraus plausibel.

Die Franckeschen Stiftungen regen eine Änderung der Begründung zu § 3 Abs. 2 an. Der Anregung wird gefolgt.

Zu § 4 Stiftungsverzeichnis

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen bewertet die Beibehaltung der Führung des Stiftungsverzeichnisses bis zum 31. Dezember 2026 und des Anspruchs auf Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen positiv.

Die Stiftung Bauhaus Dessau, die Franckeschen Stiftungen und der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der auch die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahrnimmt, kritisieren die Herausnahme der Stiftungen öffentlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des § 4; dafür sei kein sachlicher Grund erkennbar. Nach Auffassung des Landesbeauftragten sollte die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Auch nach Auffassung des Beauftragten der Evangelischen Kirchen spreche für eine umfassende Verzeichnung der Stiftungen aller Rechtsformen, dass dann ein einheitlicher Ort für die Darstellung der Stiftungen gegeben sei und auch auf die unterschiedliche Aufsichtsstruktur verwiesen werden könne. Vor diesem Hintergrund wird bis zum 31. Dezember 2026 die bisherige Rechtslage beibehalten.

Den weitergehenden Vorschlägen des Leiters des Katholischen Büros, der Franckeschen Stiftungen, der Stiftung Bauhaus Dessau und des Beauftragten der Evangelischen Kirchen zu § 4 wird nicht gefolgt. Nach § 20 Abs. 2 tritt § 4 am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Spätestens zum 1. Januar 2027 sind alle Stiftungen des bürgerlichen Rechts in dem beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde zu führenden Stiftungsregister eingetragen. Bis dahin kann auch

geklärt werden, ob es für die Bereitstellung von Informationen über die Stiftungen des öffentlichen Rechts ab 2027 einer anderen gesetzlichen Grundlage bedarf.

Die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt regt an, parallel zur Einführung des bundesweiten Stiftungsregisters auch für die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts einen Namenszusatz (z. B. „SöR“) einzuführen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwar haben die Stiftungen des bürgerlichen Rechts ab 2026 nach Eintragung in das Stiftungsregister ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ („e. S.“) zu führen. Bei der Einführung von Namenszusätzen für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts würde es sich allerdings nicht um eine stiftungsrechtliche, sondern um eine organisationsrechtliche Regelung handeln, die im Zusammenhang mit der Anpassung der Stiftungsgesetze an das BGB bisher auch von keinem anderen Land erwogen worden ist. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht insoweit nicht.

Zu § 6 Befugnisse der Aufsichtsbehörde (Stiftungen des bürgerlichen Rechts)

Vom Bundesverband Deutscher Stiftungen werden die Regelungen zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörde positiv bewertet. Die Aufnahme des mutmaßlichen Stifterwillens als zusätzlicher Handlungsmaßstab für die Überwachung der Stiftung und das Handeln der Organe im gesamten § 6 sei konsequent.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen hält es für unerlässlich, dass in der Begründung der Hinweis erfolgt, dass für kirchliche Stiftungen auch das durch die Kirche gesetzte Recht von den „Rechtsvorschriften über die Stiftungen“ umfasst wird. Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Zu § 8 Pflichten der Stiftung und Befugnisse der Aufsichtsbehörde (staatliche Stiftungen)

Die Franckeschen Stiftungen weisen darauf hin, dass ein Abstellen auf den Verkehrswert im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermögenserhaltung bei historischen Gebäuden oder kunsthistorischen Sammlungen nicht praktikabel sei. Die Stiftung Bauhaus Dessau weist darauf hin, dass eine reale Trennung von Grundstockvermögen einerseits und nicht verbrauchten Erträgen bzw. Rücklagen andererseits zu erhöhten Kosten der Kapitalanlage führen könnte. Den Hinweisen wird insoweit gefolgt, als die Begründung zu § 8 Abs. 2 entsprechend angepasst wird. Konkrete Vorgaben im Einzelfall im Ergebnis von Prüfungen der Aufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofs sind allerdings nicht ausgeschlossen.

Von der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, den Franckeschen Stiftungen und der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz wird die durch § 8 Abs. 4 eröffnete Möglichkeit zur Kreditaufnahme positiv bewertet. Die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, die Kloster Bergesche Stiftung und die Stiftung Kloster Unser Lieben Frauen regen dagegen eine Umformulierung des § 8 Abs. 4 in Anlehnung an § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur

Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt“ an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwischen der Finanzierung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt“ und der Finanzierung einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts im Kulturbereich bestehen wesentliche Unterschiede.

Die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, die Kloster Bergesche Stiftung und die Stiftung Kloster Unser Lieben Frauen regen eine Streichung des § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) „Entlastung“ an; die Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeit regen dagegen nur eine Streichung des § 109 Abs. 3 Satz 2 letzter Teilsatz LHO nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins an. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Bei § 109 Abs. 3 LHO handelt sich nicht um eine stiftungsrechtliche, sondern um eine haushaltsrechtliche Regelung. Eine Änderung der LHO ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zu § 11 Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Der Leiter des Katholischen Büros bemerkt, dass der Gesetzentwurf die Mitbestimmungsrechte der Kirche in Bezug auf die kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts wahrt; auch die Definition „Kirchliche Stiftungen“ sei ordnungsgemäß vorgenommen.

Der Beauftragte für die Evangelischen Kirchen regt eine Umformulierung von § 11 Abs. 1 Satz 1 an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus der Praxis heraus ist kein dringender Änderungsbedarf bekannt geworden, wie der Beauftragte selbst einräumt. Die angeregte Aufnahme der Sachverhalte „Zusammenlegung“ und „Zulegung“ in § 11 Abs. 1 Satz 2 ist bereits erfolgt, es fehlt jedoch an einer Erwähnung der Sachverhalte in der Begründung der Regelung. Die Begründung der Regelung wurde entsprechend ergänzt.

Der Beauftragte für die Evangelischen Kirchen fordert eine Änderung des § 11 Abs. 2 mit dem Ziel, dass die bei der Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 liegenden Aufgaben in Bezug auf die kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Kirchenbehörden übertragen werden. Dieser Forderung wird nicht entsprochen. Die Anpassung der stiftungsrechtlichen Vorschriften des Landes an die Änderungen des BGB erfordert keine neuen Regelungen zu kirchlichen Stiftungen. Es ist nicht beabsichtigt, die Kirchenbehörden zu nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des BGB zu bestimmen. Dem Recht der Kirchen zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Angelegenheiten ist durch die stiftungsrechtlichen Vorschriften des Landes nach wie vor umfassend Rechnung getragen.

Der Beauftragte für die Evangelischen Kirchen regt eine Umformulierung und Ergänzung von § 11 Abs. 3 an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung entspricht § 12 Abs. 3 des bisherigen Stiftungsgesetzes. Aus der Praxis heraus ist kein dringender Änderungsbedarf bekannt geworden.

Zu § 14 Bestehende Stiftungen und**Zu § 15 Klärung von Rechtsverhältnissen**

Der Beauftragte für die Evangelischen Kirchen regt eine Ergänzung von § 14 Abs. 3 an, um bei der Klärung des Fortbestehens einer Stiftung einen „Umweg“ über § 15 Abs. 1 zu vermeiden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen entsprechen den §§ 15 und 16 des bisherigen Stiftungsgesetzes. Die Regelungen haben sich in der Praxis als ausreichend erwiesen. Ein gesetzgeberischer Ergänzungsbedarf wird nicht gesehen. Konkrete Einzelfälle können mit der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde geklärt werden.

Zu § 17 Zugang zu amtlichen Informationen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der auch die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahrnimmt, kritisiert - wie bereits 2010 zu § 5 Abs. 6 des bisherigen Stiftungsgesetzes - den generellen Ausschluss der behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt und fordert die Streichung von § 17. Der Kritik wird nicht gefolgt. Die Anpassung des Stiftungsgesetzes an die Änderungen des BGB erfordert keine Ausweitung von Transparenzpflichten.

Allgemeine Anregung

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen fordert, dass das Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörde für sämtliche Amtshandlungen beschleunigt wird. Er regt in diesem Zusammenhang die Festlegung von Reaktionszeiten einschließlich einer maximalen Zeit zur Bescheidung von drei Monaten an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht. Die Bearbeitungszeiten bei der Stiftungsbehörde sind abhängig vom Einzelfall. Bei besonderen Umständen des Falles können diese sehr kurz sein, für längere Bearbeitungszeiten gibt es in der Regel einen zureichenden Grund. Die bestehenden Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 10 Satz 2) und der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 75) tragen dem Beschleunigungsgrundsatz ausreichend Rechnung.

F. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Stiftungsbehörden

Abschnitt 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

- § 4 Stiftungsverzeichnis
- § 5 Pflichten der Stiftung
- § 6 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Abschnitt 3

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

- § 7 Errichtung
- § 8 Pflichten der Stiftung und Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- § 9 Vermögensanfall
- § 10 Vertretungsbescheinigung

Abschnitt 4

Kirchliche Stiftungen

- § 11 Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts
- § 12 Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Abschnitt 5

Bußgeld-, Übergangs- und Ergänzungsvorschriften

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Bestehende Stiftungen
- § 15 Klärung von Rechtsverhältnissen
- § 16 Schriftform

§ 17 Zugang zu amtlichen Informationen

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 18 Einschränkung von Grundrechten

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben oder haben sollen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen,

1. die überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen,
2.
 - a) die von einer Kirche errichtet,
 - b) die organisatorisch mit einer Kirche verbunden,
 - c) deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen sind oder
 - d) die in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind und
3. die als kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts errichtet worden sind.

(3) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die staatlichen und die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die

1. ausschließlich dazu bestimmt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen,
2. mit dem Land organisatorisch verbunden sind und
3. vom Land als staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden sind.

(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die

1. ausschließlich dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen,
2. mit einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts organisatorisch verbunden sind und
3. von einer Kirche als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden sind.

(6) Den kirchlichen Stiftungen im Sinne der Absätze 2 und 5 sind Stiftungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichgestellt, sofern diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 3

Stiftungsbehörden

(1) Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist das Landesverwaltungsamt Stiftungsbehörde im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungen des privaten Rechts und Allgemeines Stiftungsrecht zuständige Ministerium.

(2) Für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts ist das Ministerium Stiftungsbehörde, in dessen Geschäftsbereich der überwiegende Zweck der Stiftung fällt.

(3) Die Stiftungsbehörde ist zugleich Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erfasst alle rechtsfähigen Stiftungen gemäß § 2 in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis. Stiftungen gemäß § 2 Abs. 5 werden auf Antrag im Stiftungsverzeichnis aufgenommen. Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden und ist zum Abruf im Internet bereitzustellen.

(2) Das Stiftungsverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
3. das vertretungsberechtigte Organ,

4. den Zweck der Stiftung,
5. die Rechtsnatur der Stiftung und
6. den Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung.

(3) Die Stiftungen haben der Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 die Angaben nach Absatz 2 unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis aus. Einem Dritten kann diese Bescheinigung erstellt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Abschnitt 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 5

Pflichten der Stiftung

(1) Die Stiftung ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. die Zusammensetzung der Organe,
2. die zur Vertretung Befugten nebst deren ladungsfähigen Anschriften und
3. Änderungen der Angaben nach den Nummern 1 und 2

innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt der Wirksamkeit mitzuteilen.

(2) Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Rechnungsabschluss) vorzulegen. Der Bestand des Grundstockvermögens und seine Veränderungen sind gesondert nachzuweisen.

(4) Wird die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfergesellschaft, eine Buchprüfungsgesellschaft, einen Prüfungsverband oder eine Behörde geprüft, so ist anstelle der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. Die Prüfung hat sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abschlussvermerk des Prüfers festzuhalten.

§ 6

Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes, kirchliche Stiftungen jedoch nur nach Maßgabe des § 11. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, zu überwachen, dass die Stiftungsorgane die Rechtsvorschriften über die Stiftungen und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters, beachten.

(2) Die Aufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen der Stiftung anfordern.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen oder in besonderen Ausnahmefällen auf Kosten der Stiftung prüfen lassen. Sie kann im Einzelfall zulassen, dass der Rechnungsabschluss für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie eine von § 5 Abs. 3 abweichende Frist bestimmen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen der Stiftung beanstanden, die den Rechtsvorschriften über die Stiftungen oder dem in Stiftungsgeschäft oder Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Willen des Stifters, widersprechen, und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass durch Rechtsvorschrift oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu vollziehen sind, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig vollzogen werden.

(7) Kommen die Mitglieder der Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten Frist den Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht nach, können die Anordnungen nach dem Teil 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgesetzt werden.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Ausübung ihrer Tätigkeit vorläufig untersagen. Darüber hinaus kann sie die Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane verlangen. Kommt die Stiftung dem Verlangen nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde das Mitglied des Stiftungsorgans abberufen.

Abschnitt 3

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 7

Errichtung

Eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur durch Gesetz errichtet oder aufgehoben werden.

§ 8

Pflichten der Stiftung und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftung hat ihr Vermögen im Einklang mit den Rechtsvorschriften über die Stiftungen und dem in Stiftungsakt und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Willen des Stifters, zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Vermögen, das der Stiftung gewidmet oder dazu bestimmt wurde, aus seiner Nutzung den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, der Stiftungszweck ist anders nicht zu erfüllen. Das Grundstockvermögen ist vom übrigen Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Erträge des Grundstockvermögens und diejenigen Zuschüsse und Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, Kredite für investive Maßnahmen aufzunehmen.

(5) Die §§ 5 und 6 Abs. 1 bis 6 und 8 dieses Gesetzes sowie § 148 des Kommunalverfassungsgesetzes gelten für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Vermögensanfall

Ist bei einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts eine anfallberechtigte Stelle nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Falle ihrer Aufhebung an das Land.

§ 10

Vertretungsbescheinigung

Die Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 2 stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis aus. Einem Dritten kann diese Bescheinigung erstellt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Abschnitt 4

Kirchliche Stiftungen

§ 11

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts

(1) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts darf nicht ohne Einwilligung der zuständigen Kirchenbehörde als kirchliche Stiftung anerkannt werden. Gleiches gilt für die Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern, die Satzungsänderung, die Zulegung und Zusammenlegung, die Änderung der Rechtsnatur einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts sowie für die Auflösung und Aufhebung.

(2) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht der Rechtsaufsicht des Landes, wenn

1. die betreffende Kirche Rechtsvorschriften über die kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts erlassen hat, die im Wesentlichen den staatlichen Vorschriften über die Stiftungen des bürgerlichen Rechts entsprechen, und
2. die Stiftungen entsprechend diesen Vorschriften von der zuständigen Kirchenbehörde beaufsichtigt werden.

- (3) Ist bei einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts eine anfallberechtigte Stelle nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Falle ihrer Aufhebung an die aufsichtführende Kirche.

§ 12

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts bedarf zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Genehmigung durch das für Kirchenangelegenheiten einschließlich Religionsgemeinschaften zuständige Ministerium. Die Staatskirchenverträge und das jeweilige kirchliche Recht finden Anwendung.

Abschnitt 5

Bußgeld-, Übergangs- und Ergänzungsvorschriften

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Zusammensetzung der Organe, die zur Vertretung Befugten nebst deren ladungsfähigen Anschriften und Änderungen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 auf Verlangen Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme vorlegt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 den Rechnungsabschluss nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt,
4. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 eine beanstandete Maßnahme vollzieht oder
5. gegen eine vollziehbare Untersagung der Geschäftstätigkeit nach § 6 Abs. 8 Satz 1 verstößt.

(2) Absatz 1 findet auf kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts und auf Stiftungen des öffentlichen Rechts keine Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftungsbehörde.

§ 14

Bestehende Stiftungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die durch einen Stiftungsakt eines Trägers hoheitlicher Gewalt oder durch Beschluss der Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten öffentlich-rechtlichen Stiftungen gelten als staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts fort.

(3) Die Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist ermächtigt, Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht aktiver Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Sachsen-Anhalt zu ergreifen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die Nachforschung über das rechtliche Schicksal von Stiftungen und deren Vermögen sowie über Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch Bestellung eines Vorstandes, Zulegung, Zusammenlegung oder sonstiger notwendig erscheinender Maßnahmen.

(4) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, die keine Satzung oder eine § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht entsprechende Satzung hat, ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Satzung vorzulegen, die die in § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Regelungen enthält. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 15

Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, kann die jeweils zuständige Stiftungsbehörde von Amts wegen Feststellungen zur Rechtsfähigkeit und Rechtsnatur der Einrichtung treffen. Auf Antrag hat sie die Feststellungen zu treffen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht. Die Feststellungen bedürfen der Schriftform.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn lediglich Zweifel über die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung bestehen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Entscheidungen dürfen öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Soweit sie unanfechtbar geworden sind, sind sie für die Beurteilung der Rechtsfähigkeit und der Rechtsnatur einer Stiftung durch andere Behörden und die Gerichte bindend.

§ 16

Schriftform

Die Anerkennung, Satzungsänderungen, Genehmigungen, Aufsichtsmaßnahmen sowie die Aufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 17

Zugang zu amtlichen Informationen

Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 18

Einschränkung von Grundrechten

§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 schränken das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), außer Kraft.

(2) § 4 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. S. 2947) das materielle Stiftungsrecht für Stiftungen des bürgerlichen Rechts abschließend geregelt, um künftig eine einheitliche Rechts- und Verwaltungspraxis des Stiftungszivilrechts zu gewährleisten. Die zentralen Teile dieser Stiftungsrechtsreform - §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) - sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Ein vom Bundesamt für Justiz zentral verwaltetes bundesweites elektronisches Stiftungsregister tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Vorschriften gelten jedoch mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht für andere Stiftungsformen wie die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Infolge dieser Reform ist das Landesgesetz an die Änderungen des BGB anzupassen.

In Umsetzung des bundesgesetzgeberischen Willens nach einer klaren Trennung zwischen bundesgesetzlichem Stiftungszivilrecht und landesrechtlichem Stiftungsaufsichtsrecht sind im Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) lediglich Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden zu regeln sowie bereits bestehende Befugnisse der Stiftungsaufsicht unter den Rahmenbedingungen des BGB zu konkretisieren. Für stiftungszivilrechtliche Regelungen auf Landesebene verbleibt kein Raum mehr. Gleichzeitig sind die im bisherigen StiftG LSA ebenfalls vorgesehenen Bestimmungen für die in Landeskompentenz verbliebenen Stiftungen des öffentlichen Rechts in erforderlichem Umfang anzupassen.

Von den Kann-Bestimmungen des § 83c Abs. 3 BGB (zeitlich begrenzte Ausnahme zum ungeschmälernten Grundstockvermögen) und des § 87c Abs. 1 Satz 4 BGB (Bestimmung einer vom Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, abweichenden anfallberechtigten juristischen Person des öffentlichen Rechts) wird kein Gebrauch gemacht. Grundsätzlich bleibt es jeder Stiftung offen, Regelungen in ihrer Satzung eigenverantwortlich zu treffen. Sollte die nicht-kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts keine Anfallberechtigung in ihrer Satzung ausweisen, bleibt es beim Vermögensanfall ausschließlich für das Land.

Das Stiftungsverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt wird nach einer Übergangszeit von einem Jahr mit Ablauf des 31. Dezember 2026 im Sinne der Entbürokratisierung aufgegeben.

Da sich zudem einige Vorschriften des bisherigen StiftG LSA in der Praxis als verbesserungswürdig erwiesen haben, bietet sich zugleich die Möglichkeit, das Gesetz insgesamt in den Blick zu nehmen, es zu aktualisieren und es rechtsklarer, verständlicher und somit anwenderfreundlicher zu gestalten.

Hinsichtlich des Regelungsinhalts wurde auf weitgehende Kontinuität geachtet, um die Stiftungspraxis nicht durch unnötige Änderungen zu belasten. Der Grundsatz der Einheit des Stiftungsrechts gebietet es weiterhin, Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts in einem einzigen Gesetz zu regeln, damit die erheblichen Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede für den Rechtsanwendenden so klar wie möglich erkennbar sind. Das Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) gibt für die staatlichen Stiftungen insofern weiterhin nur den Rahmen im Staatsaufbau vor.

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten die Berechtigung, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Kredite für investive Maßnahmen aufzunehmen.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung sind zukunftsfähige Regelungen zu schaffen, so dass auch die elektronische Form - soweit möglich - zulässig ist. Auf den bisherigen Ausschluss der elektronischen Form wird daher verzichtet.

Aufgrund der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen wird das Gesetz durch den vorliegenden Entwurf in Form eines Ablösegesetzes neu gefasst. Dieses Vorgehen vermeidet Lücken infolge von notwendigen Streichungen und führt zu einem übersichtlicheren Aufbau.

Das Gesetz soll zur Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Stiftungsrechts beitragen und das Stiftungswesen im Land Sachsen-Anhalt weiter fördern, so dass die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die sich seit dem Inkrafttreten des StiftG LSA vom 20. Januar 2011 erfreulicherweise stark erhöht hat, auch zukünftig steigt. Waren es im Januar 2011 noch 264 Stiftungen - davon 189 Stiftungen des bürgerlichen Rechts, 47 kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts, 20 staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts und acht kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts - sind es im Januar 2023 bereits 367 Stiftungen - davon 280 Stiftungen des bürgerlichen Rechts, 60 kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts, 18 staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts und neun kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1 enthält die drei „klassischen Eingangsvorschriften“ - § 1 beschreibt den Anwendungsbereich, § 2 enthält die Begriffsbestimmungen und § 3 bestimmt die zuständigen Stiftungsbehörden. Damit werden grundlegende Informationen zur Stellung des Gesetzes im Gesamtgefüge der Rechtsordnung als auch zur inneren Struktur dargelegt.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Regelungsgegenstand des § 1 ist der Anwendungsbereich des Gesetzes. Hier wird ersichtlich, ob das Gesetz einschlägig ist.

Das Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Es enthält somit eine umfassende Regelung des Stiftungsrechts, soweit hierfür der Landesgesetzgeber zuständig ist. Zum einen ist dies im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit des Stiftungsrechts geboten, da die Stiftungen des bürgerlichen Rechts und die Stiftungen des öffentlichen Rechts ganz erhebliche Gemeinsamkeiten aufweisen; hierzu gehört insbesondere, dass es sich in beiden Fällen um auf Dauer bestehende selbständige Vermögensmassen handelt. Zum anderen ist dies aus Gründen der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit erforderlich. Denn das Nebeneinander der verschiedenen stiftungsrechtlichen Rechtsformen („Stiftungstypen“) ist für nicht fachkundige Personen nur schwer zu durchschauen. Daher werden auch weiterhin alle Rechtsformen in nur einem Gesetz zusammengefasst, sodass die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede, so klar wie möglich erkennbar sind.

Die Regelung wurde nun im Vergleich zur bisherigen Regelung entsprechend der Praxis in der Form präzisiert, dass das Gesetz für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts gilt, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben oder haben sollen. Das Abstellen auf den maßgeblichen Sitz nach der Satzung der Stiftung soll klarstellen, dass es nicht auf den in § 83a BGB erstmals erwähnten Verwaltungssitz (Ort der tatsächlichen Geschäftsführung bzw. Sitz der Geschäftsleitung) der Stiftung ankommt - so auch geregelt in § 5 des Aktiengesetzes und § 4a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Einbeziehen der Stiftungen, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt „haben sollen“, orientiert sich an § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB und umfasst damit die Beratung im Vorfeld sowie das Anerkennungsverfahren bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind mögliche vom Bund mit Sitz in Sachsen-Anhalt errichtete Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. auch § 2 Abs. 4). Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht insoweit ohnehin nicht. In einem solchen Fall wäre allein das vom Bund zu erlassende Errichtungsgesetz anzuwenden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Diese Vorschrift enthält die Begriffsbestimmungen der verschiedenen Stiftungstypen und bleibt unverändert.

Die Absätze 1 und 3 enthalten Definitionen der Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Absatz 2 definiert - in Anknüpfung an Absatz 1 - die kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts; die Absätze 4 und 5 definieren - in Anknüpfung an Absatz 3 - die staatliche und die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die beiden materiell-rechtlichen Tatbe-

standsvoraussetzungen betreffen jeweils die Art der Aufgabe und die organisatorische Zuordnung der Stiftung; die formelle Tatbestandsvoraussetzung betrifft die Benennung des jeweiligen Stiftungstyps im Errichtungsakt. Diese Systematik hat den Zweck, die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede so deutlich wie möglich hervortreten zu lassen. Die Abgrenzung zwischen diesen in der Praxis oft schwer unterscheidbaren Rechtsformen hat sich dadurch deutlich erleichtert und in dieser Form bewährt.

Zu Absatz 1

Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Sie haben auf Grund der Regelungen der §§ 80 ff. BGB Rechtsfähigkeit erlangt. Diese Vorschriften werden in Bezug genommen. Damit wird die Schnittstelle zwischen dem BGB und dem vorliegenden Entwurf gekennzeichnet. Zu den Stiftungen des bürgerlichen Rechts zählen auch die kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (vgl. auch § 88 BGB).

Zu Absatz 2

Der Begriff der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts wird durch die überwiegende Erfüllung kirchlicher Aufgaben in Nummer 1, dem organisatorischen Bezug zur Kirche in Nummer 2 und der in Nummer 3 genannten Voraussetzung, dass die Stiftung auch formal als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet worden ist, definiert. Dies bedeutet, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen beim Anerkennungsakt auch ihren formalen Niederschlag gefunden haben und die Stiftung auch als kirchliche Stiftung bezeichnet wird. Denn bei der Zuordnung einer konkreten Stiftung muss schon wegen der damit verknüpften Rechtsfolgen Klarheit herrschen. Sofern bei einer derartigen Stiftung die unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien erfüllt sind und die Zusage der Kirche vorliegt, handelt es sich um eine kirchliche Stiftung.

Zu Absatz 3

Der Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechts umfasst sowohl die staatlichen als auch die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Damit stehen sie rechtssystematisch auf derselben Stufe.

Zu Absatz 4

Der Begriff der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht dem Gliederungsschema der Definition der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts in Absatz 2 und der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts in Absatz 5, um die Abgrenzung der verschiedenen Stiftungsformen voneinander zu erleichtern. Demzufolge wird in Nummer 1 die Art der

Aufgabe, in Nummer 2 der organische Zusammenhang mit dem Land und in Nummer 3 die formale Errichtung als staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts geregelt.

Die von der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommenen Aufgaben sind Fachaufgaben des Landes. Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen in einem organischen Zusammenhang mit dem Land, so dass sie als öffentliche Einrichtungen wahrgenommen werden. Sie bilden zusammen mit den rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die mittelbare Landesverwaltung (vgl. § 1 Abs. 2 OrgG LSA). Gemeinsam ist allen Teilen der mittelbaren Landesverwaltung, dass sie im Instanzenzug der unmittelbaren Landesbehörden nicht eingeordnet sind. Grundsätzlich besteht auch kein fachaufsichtliches Weisungs- und Leitungsrecht gegenüber den Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung, wie es gegenüber nachgeordneten Behörden der Fall ist. Stattdessen ist vorbehaltlich spezieller Regelungen gesetzlich eine Rechtsaufsicht geregelt. Die durch das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip gebotene staatliche Einflussnahme - auch in Form von Zweckmäßigsfragen - kann jedoch über die Mitglieder des Kuratoriums aus staatlichen Institutionen ausgeübt werden. In Abgrenzung zu der Stiftung des bürgerlichen Rechts ist die Stiftung des öffentlichen Rechts rechtlich in der Lage, hoheitlich tätig zu werden - d. h., sie kann u. a. auch Bescheide erlassen und es steht ihr insofern frei, auf privatrechtlicher (z. B. durch Erhebung von Entgelten) oder öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. durch Erhebung von Gebühren) tätig zu werden. Für Amtshandlungen der vom Land errichteten staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts findet § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. den allgemeinen Amtshandlungen nach der lfd. Nummer 1 oder den besonderen lfd. Nummern der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung. Zudem können diese staatlichen Stiftungen im eigenen Wirkungskreis, also im Bereich der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, im eigenen Namen und auf eigene Kosten auf Grundlage ihrer Kostensatzungsautonomie Verwaltungskosten nach Maßgabe ihrer Errichtungsgesetze und hierauf beruhender (Verwaltungskosten-)Satzungen oder nach § 1 Abs. 3, § 15 VwKostG LSA erheben.

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zudem auch haushaltsrechtlich keine Stellen außerhalb der Landesverwaltung, sondern gehören zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Land ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, vgl. § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO). Sie sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts insolvenzunfähig. Nach § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (AG InsO LSA) findet kein Verfahren nach der Insolvenzordnung über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts statt. Das Land Sachsen-Anhalt ist alleiniger Träger dieser staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und dementsprechend obliegt dem Land auch die Verpflichtung, diese Stiftungen, solange sie bestehen und nicht aufgehoben sind, ständig in der Lage zu halten, die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Verantwortung für die wirtschaftliche Basis und die Funktionsfähigkeit. Für die Verbindlichkeiten der staatli-

chen Stiftungen des öffentlichen Rechts haftet das Land Sachsen-Anhalt als Gewährträger unbeschränkt, wenn und soweit Gläubigerinnen und Gläubiger aus dem Vermögen nicht befriedigt werden können.

In § 7 wird zudem unverändert festgelegt, dass staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts nur durch Gesetz errichtet oder aufgehoben werden können (Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gesetzes bereits existierenden Stiftungen öffentlichen Rechts bleiben in ihrer Rechtsnatur - wie bereits nach dem bisherigen Stiftungsgesetz (vgl. § 15 Abs. 2 StiftG LSA) bestehen (§ 14 Abs. 2). Auf diese Weise werden jene staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die aufgrund eines Hoheitsaktes errichtet worden sind, den durch Gesetz errichteten staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts gleichgestellt. Dies betrifft insbesondere die bereits vorkonstitutionell errichteten staatlichen Stiftungen wie die Franckeschen Stiftungen, die Kloster Bergesche Stiftung, die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, die Stiftung Kloster Unser Lieben Frauen, die Stiftung Schulpforta und die Stiftung Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz.

Einen Bedarf für kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts gibt es unverändert nicht. Es ist kein Fall denkbar, in dem eine im kommunalen Bereich tätige Stiftung ihre Aufgabe nicht auch in der Rechtsform der „gemeindlichen“ bürgerlich-rechtlichen Stiftung erfüllen könnte. Auch macht eine „mittelbare Kommunalverwaltung“ (entsprechend der mittelbaren Landesverwaltung) keinen Sinn.

Zu Absatz 5

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die in das Verwaltungssystem der Kirchen eingegliedert sind. Der Begriff der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch die ausschließliche Erfüllung kirchlicher Aufgaben in Nummer 1, dem organisatorischen Bezug zur Kirche in Nummer 2 und der in Nummer 3 genannten Voraussetzung, dass die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach kirchlichem Recht errichtet worden ist, definiert.

Den Kirchen steht die Errichtung öffentlich-rechtlicher Stiftungen nach Maßgabe der mit der Landesregierung vereinbarten Genehmigungs- und Unterrichtungsvorbehalte im Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993 (GVBl. LSA 1994 S. 173), dort Artikel 8 sowie zugehöriges Schlussprotokoll, sowie im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 161), dort Artikel 14 Abs. 2 und 3 sowie zugehöriges Schlussprotokoll, grundsätzlich frei. Die Kirchen haben sich ausweislich der zitierten Schlussprotokolle jedoch verpflichtet, nur besonders wichtige kirchliche Einrichtungen als öffentlich-rechtliche Stiftungen zu errichten. Die erforderliche Genehmigung seitens der Landesregie-

nung erteilt in der bisherigen Praxis das für Kirchenangelegenheiten einschließlich Religionsgemeinschaften und kirchliche Stiftungen zuständige Ministerium.

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind der Regelungskompetenz des Staates weitgehend entzogen.

Zu Absatz 6

Hier erfolgt die Gleichstellung der Stiftungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit den kirchlichen Stiftungen. Die Regelungen für kirchliche Stiftungen gelten somit auch für solche Stiftungen, die Aufgaben jener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wahrnehmen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die Aufnahme der Weltanschauungsgemeinschaften erfolgte, da Artikel 32 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 137 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung - WRV) die Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgesellschaften gleichstellt.

Zu § 3 (Stiftungsbehörden)

Regelungsgegenstand des § 3 ist die Zuständigkeit der Stiftungsbehörden. Absatz 1 wird präzisiert, die übrigen Absätze bleiben unverändert.

Zu Absatz 1

Das Landesverwaltungsamt bleibt Stiftungsbehörde für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und das für Stiftungen des privaten Rechts und Allgemeines Stiftungsrecht zuständige Ministerium bleibt oberste Stiftungsbehörde.

Mit dem neuen Verweis auf die §§ 80 bis 88 BGB - also auf den Bereich „Stiftungen“ im BGB - wird zugleich klargestellt, dass allein das Landesverwaltungsamt die im BGB benannte „zuständige Behörde“ ist. Damit wird die im Kirchenrecht als Stiftungsbehörde bezeichnete zuständige Behörde als zuständige Behörde im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB ausgeschlossen.

Die Zuständigkeit (nur) einer einzigen Behörde für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht optimal. Das Landesverwaltungsamt ist für sämtliche Entscheidungen im gesamten Land auf diesem Sachgebiet zuständig. Damit können Synergieeffekte in idealer Weise genutzt und der stiftungsspezifische Sachverstand an einer Stelle gebündelt werden. Entsprechendes gilt für die ministerielle Fachaufsicht durch nur ein Ministerium. Dies ist bei einer derart komplexen Fachaufgabe auch erforderlich. Die rechtliche Schwierigkeit dieser Aufgabe beruht zum einen auf der Vielzahl der maßgeblichen, sehr unterschiedlichen Rechtsmaterien. Im Stiftungsrecht wirken Steuerrecht

(Gemeinnützigkeitsrecht), Handelsrecht und betriebswirtschaftliche Rechnungslegung (bei der Prüfung der Jahresabschlüsse), Verwaltungsverfahrensrecht, Bürgerliches Recht (z. B. Einzelfragen im Grenzbereich zum Erbrecht bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen), Staatskirchenrecht, wie auch evangelisches und katholisches Kirchenrecht, Kommunalrecht und Gesellschaftsrecht zusammen; sogar Einzelfragen der Rechtsgeschichte sind von unmittelbarer Relevanz für heutige Verwaltungsentscheidungen (z. B. preußisches, anhaltisches oder SBZ/DDR-Recht bei der Prüfung des Fortbestehens von Altstiftungen). Zum anderen sind die in der Verwaltungspraxis zu beurteilenden Lebenssachverhalte angesichts der tendenziell unbegrenzten Zahl der Stiftungszwecke und der unterschiedlichsten Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Satzung äußerst vielfältig.

Zu Absatz 2

Für die dem Anwendungsbereich des Gesetzes ebenfalls unterfallenden rechtsfähigen staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die jeweils zuständige oberste Landesbehörde als Stiftungsbehörde und zugleich oberste Stiftungsbehörde bestimmt, in deren Geschäftsbereich der überwiegende Zweck der Stiftung fällt. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesregierung über diese Frage.

Stifter der staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts ist das Land selbst. Diese Stiftungen bilden zusammen mit den Körperschaften und Anstalten des Landes die mittelbare Landesverwaltung (§ 1 Abs. 2 OrgG LSA). Das Land errichtet - in Konkretisierung seiner Organisationshoheit und seiner damit einhergehenden Gesetzgebungskompetenz - solche Stiftungen, wenn bestimmte ihm obliegende Aufgaben derartige Besonderheiten aufweisen, dass für deren Wahrnehmung die „klassische“ Landesverwaltung mit ihren fachaufsichtlichen Weisungssträngen weniger geeignet erscheint. Das Land errichtet daher eine juristische Person, die - vorbehaltlich spezieller Regelungen im Errichtungsgesetz - lediglich einer Rechtsaufsicht unterliegt und ihre Aufgaben in einer - beschränkten - Selbständigkeit wahrnehmen kann. Soweit staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach § 13 Abs. 3 und 4 OrgG LSA sowie nach § 15 Abs. 1 und 2 OrgG LSA. Einzelheiten werden im Errichtungsgesetz festgelegt; gesellschaftliche Gruppen können über Gremienvertretungen, über die auch der verfassungsrechtlich gebotene Einfluss des Landes sichergestellt wird, ihren Sachverstand einbringen. Fachspezifische Belange stehen hier im Vordergrund; eine inhaltliche Steuerung erfolgt auch durch maßgebliche Einwirkungsmöglichkeiten oder „Vetorechte“ von Landesvertretungen in den Entscheidungsgremien. Diese sind regelmäßig Vertretungen von Ministerien und unterliegen dem Weisungsrecht des jeweils vertretenen Ressorts, so dass auch ressortintern sicherzustellen ist, dass in den Gremien keine widersprüchlichen Auffassungen desselben Ressorts vertreten werden. Es liegt daher auf der Hand, dass die Rechtsaufsicht über eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes sachgerecht nur von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde wahrgenommen werden kann, zumal eine Vertretung dieser Behörde grundsätzlich

mit Sitz und Stimme dem Entscheidungsgremium der staatlichen Stiftung angehört und in den meisten Fällen auch den Vorsitz führt.

Zu Absatz 3

Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes (§ 6). Diese Regelung stellt klar, dass die Stiftungsbehörde im Regelfall auch als Aufsichtsbehörde die Aufgabe der Rechtsaufsicht wahrnimmt. Diese Festlegung gilt nach § 11 Abs. 2 jedoch nicht für die Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts, soweit diese kirchlichen Vorschriften entsprechend von der zuständigen Kirchenbehörde beaufsichtigt werden. In diesem Fall wird die von der Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bestimmte Behörde zur Aufsichtsbehörde.

Zu § 4 (Stiftungsverzeichnis)

Entsprechend den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. April 2002 (BT Drs. 14/8926) werden in § 4 Abs. 1 bis 4 die näheren Einzelheiten des Verzeichnisses aller rechtsfähigen Stiftungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes geregelt. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Grunddaten aller bestehenden Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts nach § 2 in einem zentral geführten Verzeichnis vorgehalten werden. Mit dem Verzeichnis soll die Transparenz vor allem derjenigen Stiftungen erreicht werden, deren Tätigkeit auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet ist und bei denen in der Öffentlichkeit ein besonderes Informationsinteresse besteht.

Nach Artikel 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes treten Artikel 3 dieses Gesetzes - die Vorschriften zum Stiftungsregister im BGB - und Artikel 4 dieses Gesetzes - das neue Stiftungsregistergesetz (StiftRG) - am 1. Januar 2026 in Kraft. § 20 Abs. 1 Satz 1 StiftRG bestimmt, dass Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister angemeldet werden müssen. Nach § 1 Abs. 1 StiftRG führt das Bundesamt für Justiz als Registerbehörde das Stiftungsregister. Die dortige Eintragung entfaltet eine negative Publizitätswirkung (d. h. Dritte können auf die Richtigkeit des Schweigens des Registers vertrauen). Die Vertretungsbescheinigungen werden durch die Registerauszüge ersetzt. Das bedeutet, mit Ablauf des 31. Dezember 2026 besteht für das Stiftungsverzeichnis und für Vertretungsbescheinigungen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts keine Notwendigkeit mehr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss diese Vorschrift bestehen bleiben. Der Wegfall des Stiftungsverzeichnisses und der Vertretungsbescheinigungen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts erfolgt im Sinne der Entbürokratisierung. Mit Blick auf diesen künftigen Wegfall der Vorschrift sowie zur klareren Struktur und damit besseren Übersichtlichkeit wird der nicht im Zusammenhang mit dem Stiftungsverzeichnis stehende bisherige Absatz 6 anwenderfreundlich zur eigenen Ergänzungsvorschrift

(§ 17) und Absatz 5 wird in diesem Zuge auch Abschnitt 3, der die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts umfasst - dort als eigenständige Vorschrift (§ 10) - zugeordnet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bleibt unverändert.

Hier ist geregelt, dass die Stiftungsbehörde beim Landesverwaltungsamt als allein zuständige Stelle ein Verzeichnis aller rechtsfähigen Stiftungen führt, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben. Dies betrifft sowohl sämtliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts als auch die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (§§ 11 und 12). Die Stiftungsbehörde nutzt die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnologie und macht das Stiftungsverzeichnis transparent über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich. Damit steht es zu jedermanns Einsicht zur Verfügung.

Den übrigen Stiftungsbehörden sowie den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleibt die ergänzende Erfassung der Stiftungen in ihrem Zuständigkeitsbereich unbenommen.

Mit Stand Januar 2023 gibt es insgesamt 27 Stiftungen des öffentlichen Rechts - davon 18 staatliche und neun kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts. In der Vergangenheit wurden zwei von neun kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Antrag in das vom Landesverwaltungsamt geführte Stiftungsverzeichnis aufgenommen. Die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zudem in der im Internet veröffentlichten „Organisationsübersicht des Landes Sachsen-Anhalt“ sowie im „Amtlichen Verzeichnis der Landesbehörden“ verzeichnet sowie auf Internetseiten des Landes Sachsen-Anhalt mit jeweiligem Link auf die eigene Homepage (<https://www.sachsen-anhalt.de/li/stiftungen/oeffentlich-rechtliche-stiftungen>) und [Kultur: Stiftungen im Kulturbereich \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.sachsen-anhalt.de/kultur/stiftungen) zu finden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bleibt unverändert.

In das Stiftungsverzeichnis sind der Name, der Sitz und die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung, das vertretungsberechtigte Organ, der Zweck der Stiftung, deren Rechtsnatur und der Zeitpunkt ihrer Entstehung aufzunehmen. Diese Angaben ermöglichen eine Kontaktaufnahme mit einer Stiftung, um nähere Einzelheiten über ihre Arbeit oder auch bestehende Fördermöglichkeiten in Erfahrung zu bringen. Bei der Festlegung der zu erfassenden Daten waren die Erfordernisse des Datenschutzes zu berücksichtigen. Deshalb wurde darauf verzichtet, personenbezogene Daten in das - im Internet einsehbare - Verzeichnis einzustellen.

Der Zeitpunkt der Entstehung einer Stiftung (Nummer 6) ist bei Altstiftungen, die mitunter mehrere hundert Jahre alt sind, nicht in jedem Falle zu ermitteln. In diesem Fall kann die Stiftungsbehörde nur den vermutlichen Entstehungszeitpunkt eintragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bleibt inhaltlich unverändert.

Da die Angaben nach Absatz 2 der Stiftungsbehörde in der Regel bereits vorliegen, ist diese Vorschrift insbesondere für Stiftungen relevant, die ihren Sitz nach Sachsen-Anhalt verlegen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Arbeitseffizienz sollen alle Stiftungen jedoch verpflichtet sein, der Stiftungsbehörde unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), die Angaben zum Stiftungsverzeichnis mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz bleibt unverändert.

Das Stiftungsverzeichnis soll wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht als ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register geführt werden. Es bleibt daher klar gestellt, dass die Eintragung im Stiftungsverzeichnis nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit begründet.

Die Erfahrungen mit den Vereins- und Handelsregistern zeigen, dass die Aktualität eines Registers nur mit besonderem Aufwand und nicht unerheblichen Kosten zu erreichen ist. Beides käme sowohl auf die Stiftungen als auch auf die Stiftungsbehörden zu. So wäre auch für die Stiftungen die Einführung einer sanktionsbewehrten Anmeldepflicht unumgänglich (sog. Registerzwang). Dies würde insbesondere die vielen kleinen Stiftungen treffen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bleibt im Ergebnis für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts unverändert. Er wird zudem eigenständiger Paragraph (§ 10) des Abschnitts 3 für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die behördliche Erklärung dokumentiert, dass die in der Vertretungsbescheinigung genannten Personen berechtigt sind, die Stiftung nach außen zu vertreten. Eine Vertretungsbescheinigung wird unter anderem benötigt, um ein verbindliches Rechtsgeschäft (z. B. Grundstücksgeschäft) für die Stiftung vorzunehmen. Mit dieser behördlichen Erklärung können sich die vertretungsberechtigten Mitglieder der Stiftungsorgane im Rechtsverkehr legitimieren. Eine fehlerhafte Bescheinigung, die auf falschen Angaben der Stiftung beruht, geht demzufolge zu deren Lasten.

Die Stiftungsbehörde kann eine Vertretungsbescheinigung nicht nur auf Verlangen der Stiftung, sondern auch eines Dritten, etwa eines Gläubigers der Stiftung, bei Nachweis seines berechtigten Interesses ausstellen.

Eine Vertretungsbescheinigung in jedem Fall mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen, erscheint nicht erforderlich. Die Stiftungsbehörde stellt anlassbezogene Vertretungsbescheinigungen aus und orientiert sich dabei an den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. § 29 der Grundbuchordnung).

Abschnitt 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) hat der Bundesgesetzgeber das materielle Stiftungsrecht für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch die Neufassung der §§ 80 bis 88 BGB abschließend geregelt. Das Stiftungsrecht gehört als „bürgerliches Recht“ zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder entsprechend Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Aufgrund der bundesgesetzlichen abschließenden Regelungen zum Stiftungszivilrecht verbleibt lediglich Raum, bereits bestehende Befugnisse der Stiftungsaufsicht unter den Rahmenbedingungen des BGB zu konkretisieren.

Zu § 5 (Pflichten der Stiftung)

Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des bisherigen § 7 StiftG LSA entfallen für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts aufgrund der abschließenden Regelungen des Bundes zum Stiftungsvermögen und zur Verwaltung des Grundstockvermögens in den §§ 83b und 83c BGB. Für die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts werden die Inhalte, die über § 11 StiftG LSA auch für diese entsprechend galten, nunmehr in dem eigenständigen § 8 Abs. 1 bis 3 speziell für die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgenommen (vgl. § 8). Die Regelung im bisherigen § 7 Abs. 2 Satz 3 StiftG LSA zum gesonderten Nachweis des Grundstockvermögens bleibt bestehen und wird dem neuen Absatz 3 (als Pflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde) angefügt. Der bisherige Absatz 4 wird zur klareren Struktur und damit besseren Übersichtlichkeit anwenderfreundlich in zwei Absätze gesplittet.

Von der Kann-Bestimmung des § 83c Abs. 3 BGB (zeitlich begrenzte Ausnahme zum ungeschmälernten Grundstockvermögen) wird kein Gebrauch gemacht. Hier würden sich in der

Praxis zahlreiche Probleme ergeben (für welchen Teil des Grundstockvermögens bzw. für welchen Zeitraum bzw. mit welcher Konsequenz bei Nichtwiederaufstockung?). Die Existenz von Stiftungen könnte gefährdet werden. Im Übrigen bleibt es jeder Stiftung offen, diese Ausnahme eigenverantwortlich in ihrer Satzung zu regeln.

Bei den gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich zugleich um Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde (§ 6). Sie gelten ebenfalls unverändert auch für die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 8 Abs. 4).

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 1 StiftG LSA. Er findet unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4).

Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt der Wirksamkeit über die Zusammensetzung der Organe, die zur Vertretung Befugten einschließlich deren ladungsfähiger Anschriften und diesbezüglicher Veränderungen zu unterrichten. Unter ladungsfähiger Adresse eines Organmitglieds ist der tatsächliche Wohnort des Organmitglieds zu verstehen. Eine Postfachadresse oder die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung ersetzt keine ladungsfähige Adresse.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 2 StiftG LSA. Er findet unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4).

Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen sowie sämtliche relevante Unterlagen auszuhändigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 5 StiftG LSA und dem bisherigen § 7 Abs. 2 Satz 3 StiftG LSA mit Bezug zum Grundstockvermögen. Er findet unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4) und geht subsidiären Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 LHO weiterhin vor.

Die Stiftung hat innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Rechnungsabschluss) vorzulegen. Aus der Jahresrechnung müssen der Bestand des zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Grundstockvermögens sowie die im Berichtszeitraum eingetretenen etwaigen Veränderungen ersichtlich sein. Auf der Grund-

lage des Rechnungsabschlusses prüft die Aufsichtsbehörde, ob die Stiftung während des Prüfzeitraumes ihr Vermögen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Satzung verwaltet hat; für juristische Personen des öffentlichen Rechts sieht Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 105 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Entsprechendes vor.

Eine Definition des Begriffes „Jahresrechnung“ gibt das Gesetz nicht. Die Stiftung ist letztlich frei darin, ihre Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu gestalten. Der Rechnungsabschluss hat jedenfalls die Veränderungen des Grundstockvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel übersichtlich darzustellen, so dass eine fachgerechte Prüfung der Stiftungsbehörde möglich ist. Der Stifterin oder dem Stifter bleibt es unbenommen, bereits in der Satzung Pflichten zur Rechnungslegung aufzustellen.

Der Zeitraum von zwölf Monaten für die Vorlage der Jahresrechnung hat sich bewährt. Er gibt den Stiftungen die Möglichkeit, den Rechnungsabschluss vollständig - d. h. mit der Bestätigung durch die Stiftungsorgane (Rat oder Kuratorium), die in der Regel nur zweimal jährlich zusammentreten - bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Somit wird die Aufsichtsbehörde entlastet, denn sie muss nicht weitere Unterlagen nachfordern, die aus zeitlichen Gründen bei einer schnelleren Einreichung des Rechnungsabschlusses vielfach nicht beigebracht werden konnten. Der Aufsichtsbehörde bleibt es unbenommen, für die Vorlage der Jahresrechnung im Einzelfall eine von dieser Norm abweichende Frist festzulegen (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 3). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sie Mängel in der laufenden Geschäftsführung vermutet.

Die in Satz 2 vorgesehene gesetzliche Verpflichtung, das Grundstockvermögen sowie die Veränderungen in seinem Bestand getrennt von anderen Vermögensmassen gesondert nachzuweisen, gewährleistet eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung und ermöglicht der Aufsichtsbehörde eine Prüfung der Stiftungstätigkeit. Diese Regelung erlangt besondere Bedeutung, weil die Praxis gezeigt hat, dass (Kapital-)Stiftungen häufig das Vermögen mischen, also die nicht verbrauchten Erträge, die oft als Rücklagen für später zu realisierende Zwecke dienen, bis zur Verwendung der Rücklage zusammen mit dem Grundstockvermögen anlegen. Aus dem Jahresabschluss ist in diesen Fällen bei einer schlichten Einnahme-Ausgabe-Aufstellung ohne Trennung die genaue Höhe des Grundstockvermögens nicht erkennbar.

Allgemein für juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmt inhaltlich entsprechend bereits § 109 LHO, dass nach Ende des Haushaltsjahres das zur Geschäftsführung berufene Organ der juristischen Person eine Rechnung aufzustellen hat, die, unbeschadet einer Prüfung nach § 111 LHO, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen ist. Die Satzungsvorschrift soll außer die für die Prüfung zuständige Stelle auch den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung bestimmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 6 StiftG LSA. Er findet unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4) und geht subsidiären Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 LHO weiterhin vor.

Bei größeren Stiftungen und insbesondere bei Stiftungen mit einer komplexen Vermögensstruktur oder mit Zwecken, die ein umfangreiches Tätigkeitsfeld umfassen, besteht die Möglichkeit, die Jahresrechnung regelmäßig durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Buchprüfungsgesellschaft, einen Prüfungsverband oder eine Behörde erstellen zu lassen. In diesen Fällen ist anstelle des Rechnungsabschlusses der Prüfbericht einzureichen. Die Aufsichtsbehörde hat in jedem Fall auf einen gesetzeskonformen Prüfauftrag mit entsprechendem Abschlussvermerk hinzuwirken.

Die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts werden in der Praxis ausnahmslos nicht nur von der Aufsichtsbehörde (vgl. auch Nr. 4 der VV zu § 105 BHO), sondern eigenständig von einer anderen der in diesem Absatz genannten Institutionen, regelmäßig auch von dem Landesrechnungshof als Behörde im Sinne dieses Absatzes, geprüft. Diese Möglichkeit sieht auch § 109 Abs. 2 LHO so vor, von der jeweils durch Errichtungsgesetz oder Satzung Gebrauch gemacht wurde.

Zu § 6 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde)

Die Beibehaltung der Stiftungsaufsicht ist auch im Rahmen der Modernisierung des Stiftungsrechts im Interesse der dauerhaften Sicherung des Stifterwillens notwendig. Da der Staat die Rechtsform der Stiftung zur Verfügung stellt, trifft ihn vor allem im Hinblick auf ihre „Mitgliederlosigkeit“ eine Mitverantwortung für die Stiftung, welche er in Form der Aufsicht wahrnimmt. Um das in der Öffentlichkeit vorhandene hohe Ansehen der Stiftungen auch weiterhin gewährleisten zu können, muss der Staat nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung als juristische Person grundsätzlich auch ausreichende Kontrollmechanismen für diese zur Verfügung stellen. Das Ansehen der Stiftungen in der Öffentlichkeit ist nicht zuletzt wegen der durch den Staat gewährleisteten Aufsicht besonders hoch. Die Rechtsaufsicht über rechtsfähige Stiftungen hat in erster Linie die Aufgabe, die Beachtung des Stifterwillens durch die Stiftungsorgane zu gewährleisten, denn jedes Organmitglied hat eine Wächterfunktion für die Einhaltung des Stifterwillens übernommen, so dass die Stiftungsaufsicht nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern gerade auch im Interesse der zur Aufsicht über die Wahrung des Stifterwillens berufenen Organe ist. Deshalb soll die Aufsichtsbehörde in der Lage bleiben, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise, für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts in verfassungsrechtlich gebotener Weise, im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen der Stiftungsaufsicht zu ergreifen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 1 StiftG LSA. Er findet unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4).

Es wird festgelegt, dass die Stiftungen des bürgerlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt stehen. Für die kirchlichen Stiftungen gelten diese Regelungen allerdings nur, sofern in § 11 nichts anderes festgelegt ist. Aufsichtsbehörde für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt in seiner Eigenschaft als Stiftungsbehörde (§ 3 Abs. 1 Satz 1), soweit die Rechtsaufsicht nicht entsprechend der Regelungen des § 11 Abs. 2 von der zuständigen Kirchenbehörde wahrgenommen wird.

Satz 2 stellt den Bezug zwischen der Verwaltung der Stiftung, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften, der Stiftungssatzung und dem Stifterwillen zu führen ist, und der von der Aufsichtsbehörde geführten Rechtsaufsicht her. Da es sich bei der Stiftungsaufsicht um reine Rechtsaufsicht handelt, ist die Aufsichtsbehörde nicht befugt, Ermessensentscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne einer Zweckmäßigkeitkontrolle zu beanstanden; vielmehr hat sie auch die Aufgabe, den Stiftungsorganen beratend zur Seite zu stehen. Neu ist der Zusatz, dass nur Rechtsvorschriften „über die Stiftungen“ Gegenstand der Prüfung sind. Diese Konkretisierung dient der Klarstellung und Abgrenzung. Nicht die gesamte Rechtsordnung, sondern nur die aus stiftungsrechtlicher Sicht einzuhaltenden Vorschriften sind maßgeblich. Bei kirchlichen Stiftungen, die nach § 11 Abs. 2 nicht der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen, zählen zu diesen Vorschriften auch die von der betreffenden Kirche über die kirchlichen Stiftungen erlassenen Vorschriften. Die Aufnahme des „mutmaßlichen Willens“ korrespondiert mit § 83 Abs. 2 BGB, der nun erstmalig auch ausdrücklich den „mutmaßlichen Willen“ erwähnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 3 StiftG LSA. Er findet unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4).

Dieser wichtige Grundsatz der Aufsichtstätigkeit, Aufsicht so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden, wird als Zeichen seiner Bedeutung und zur klareren Struktur anwendungsfreundlich in einem separaten Absatz dargestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2 StiftG LSA. Er findet unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4).

Er enthält das für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht erforderliche Informationsrecht der Aufsichtsbehörde sowie eine nicht abschließende Aufzählung konkreter Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde zum Zweck ihrer Unterrichtung veranlassen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 3 StiftG LSA. Er findet unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4) und geht subsidiären Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 LHO weiterhin vor.

Im Rahmen der Durchsicht der ihr nach § 5 Abs. 3 vorgelegten Unterlagen kann sich die Aufsichtsbehörde regelmäßig darauf beschränken, die Ausführungen zu Bestand und etwaigen Veränderungen des Grundstockvermögens sowie die Angaben über die Verwendung der Stiftungsmittel näher zu prüfen. Vor allem in denjenigen Fällen, in denen eine Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer, einer Wirtschaftsprüfergesellschaft, einer Buchprüfungsgesellschaft, einen Prüfungsverband oder einer Behörde bereits erfolgt ist, ist eine umfassende inhaltliche Prüfung der dokumentierten Geschäftsvorfälle sowie sämtlicher Anlagen des Rechnungsabschlusses regelmäßig nicht erforderlich.

Die Vorschrift dient der Deregulierung und der Entlastung sowohl der Aufsichtsbehörde als auch der Stiftung. Auch in denjenigen Fällen, in denen kein Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers, einer Wirtschaftsprüfergesellschaft, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines Prüfungsverbandes oder einer Behörde (§ 5 Abs. 4) vorliegt, kann die Aufsichtsbehörde den Umfang ihrer Prüftätigkeit beschränken. Die vorgesehenen Regelungen stellen den Umfang der Prüfung der Geschäftstätigkeit der beaufsichtigten Stiftungen in ihr Ermessen. Sie kann die Prüfung der vorgelegten Jahresberichte auch stichprobenartig oder anlassbezogen vornehmen. Eine regelmäßige jährliche Prüfung ist nicht erforderlich. Die Aufsichtsbehörde ist allerdings nicht befugt, ihren Ermessensspielraum derartig zu interpretieren, dass sie über viele Jahre die Jahresrechnung einer Stiftung nicht mehr zu prüfen beauftragt wäre. Eine derartige Praxis wäre als Überschreitung der hier eingeräumten Ermächtigung anzusehen.

Die Aufsichtsbehörde erhält zudem die Erlaubnis, der Stiftung im Einzelfall zu gestatten, die Rechnungsabschlüsse nicht jährlich, sondern für mehrere Jahre zusammengefasst zur Prü-

fung einzureichen. Dies dient zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes sowohl bei der Stiftung als auch bei der Aufsichtsbehörde und kommt insbesondere bei kleineren Stiftungen, die auf absehbare Zeit in nur geringem Umfang Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen erzielen und bei Stiftungen, bei denen Art und Umfang der Zweckerfüllung sowie Einnahmen und Ausgaben langjährig im Wesentlichen unverändert bleiben, in Betracht, soweit keine jährliche Vorlage laut Satzung vorgeschrieben ist oder es sonst Anlass zur jährlichen Prüfung gibt.

Da es ureigene Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, die Prüfung vorzunehmen, es durchaus aber Fälle geben kann, wo es einer fremden Unterstützung bedarf, wurde die Möglichkeit, die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang auf Kosten der Stiftung prüfen zu lassen, durch den klarstellenden Zusatz erweitert, dass dies nur in besonderen Ausnahmefällen - also mit weitgehender Begründung - zu erfolgen hat. Durch die zusätzliche Voraussetzung der „besonderen Ausnahme“ wird neben der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eine weitere Wertungsmaßgabe installiert. Zu schützen sind hier insbesondere die kleineren Stiftungen. So steht klar fest, dass mangelnde eigene Kapazitäten keinen besonderen Ausnahmefall darstellen. Nur soweit die Aufsichtsbehörde in den Rechnungsabschlüssen oder der laufenden Geschäftsführung Mängel bzw. Rechtsverletzungen vermutet, die Stiftung z. B. trotz Mahnung keinen Jahresabschluss vorgelegt hat oder ein vorgelegter Abschluss nicht die notwendige Qualität und Aussagekraft enthält oder die Aufsichtsbehörde auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Kenntnisse oder aus sonstigen Gründen nicht dazu in der Lage ist, dies ohne fremde Unterstützung letztgültig zu entscheiden, kann sie auf Kosten der Stiftung sachverständige Personen zu Teilprüfungen beiziehen oder die gesamte Prüfung entsprechend in die Hände einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers, einer Wirtschaftsprüfergesellschaft, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines Prüfungsverbandes oder einer Behörde legen. Derartige Prüfungen sollen nur in begründeten besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine von der Festlegung in § 5 Abs. 3 abweichende Frist zur Vorlage der Jahresrechnung festlegen. Hierbei ist vor allem an eine Verkürzung der Abgabefrist zu denken.

Zu Absatz 5 und 6

Absatz 5 und 6 enthalten das Beanstandungs- und Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörde und entsprechen im Wesentlichen den Absätzen 4 und 5 des bisherigen § 10 StiftG LSA. Sie finden unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4).

Die vorgenommenen Änderungen korrespondieren zum Teil mit dem bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 2 StiftG LSA und erfolgen zum Gleichklang mit § 6 Abs. 1 Satz 2.

Verstoßen Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftung gegen Rechtsvorschriften über die Stiftungen oder den in Stiftungsgeschäft oder Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters, kann die Aufsichtsbehörde diese beanstanden und anordnen, dass die entsprechenden Beschlüsse innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder bereits getroffene Maßnahmen der Stiftung rückgängig gemacht werden. Eine Beanstandung zielt vor allem darauf ab, der Stiftung Gelegenheit zu geben, einen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde rechtswidrigen Beschluss selbst aufzuheben oder eine entsprechende Maßnahme in eigener Verantwortung rückgängig zu machen. Von der Aufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse der Stiftung dürfen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 nicht vollzogen werden.

In gleicher Weise können Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder gegen die Stiftungssatzung vorliegen, wenn die Stiftung rechtlich gebotene Beschlüsse nicht gefasst oder entsprechende Maßnahmen unterlassen hat. Die Aufsichtsbehörde kann deren Vollzug in einer bestimmten Frist anordnen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 6 StiftG LSA. Er findet unverändert keine Anwendung für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 8 Abs. 4).

Es wird lediglich der Verweis auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) aktualisiert.

Nach Absatz 7 können alle Anordnungen der Aufsichtsbehörde, denen die Mitglieder der Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, von dieser mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. Da die Mitglieder von Stiftungsorganen handlungsverpflichtet sind, sind auch sie - und nicht etwa die Stiftung - Adressaten des Verwaltungszwangs. Hinsichtlich der Durchführung des Verwaltungszwangs findet § 71 VwVG LSA in Verbindung mit Teil 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung. Damit wird klargestellt, dass der Aufsichtsbehörde das gesamte Instrumentarium des Verwaltungszwangs, einschließlich Zwangsgeld, zur Verfügung steht.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht teilweise dem bisherigen § 10 Abs. 7 StiftG LSA. Er findet unverändert auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (vgl. § 8 Abs. 4).

Die Aufsichtsbehörde kann den Mitgliedern eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund ihre Organtätigkeit einstweilen untersagen bzw. von der Stiftung ihre Abberufung verlangen. Ei-

ne grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig ein nicht unerheblicher Schaden zugefügt oder der in der Stiftungssatzung niedergelegte Stifterwille bewusst missachtet wurde. In diesen Fällen hat die Aufsichtsbehörde auch das Vorliegen von Straftatbeständen zu prüfen und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten. Ein weiterer Grund für ein notwendiges Einschreiten der Aufsichtsbehörde ist in der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung eines Mitglieds eines Stiftungsorgans zu sehen.

Die Abberufung nach Satz 3 kommt im Hinblick auf die grundsätzlich zu respektierende Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen und nur dann in Betracht, wenn die Stiftung trotz einer etwaigen Beanstandung und Aufforderung zum Tätigwerden die Abberufung des jeweiligen Mitglieds des Stiftungsorgans nicht selbst vorgenommen hat.

Neu ist der Wegfall der Berufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane. Wenn ein Stiftungsorgan seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil infolge der Abberufung Mitglieder des Organs fehlen, greift die abschließende Regelung des Bundes in § 84c BGB zu Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern.

Abschnitt 3

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei den rechtsfähigen staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt es sich um juristische Personen, die Träger der mittelbaren Staatsverwaltung sind (vgl. § 1 Abs. 2 OrgG LSA). Im Rahmen der ihnen vom Land übertragenen Aufgaben können sie auch im eigenen Namen Verwaltungsakte erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge schließen. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf den Abschluss von Vergleichen und die Veränderung von Ansprüchen nach den Bestimmungen in den §§ 58 und 59 LHO; staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind insoweit Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und auch Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 des VwVG LSA, soweit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben öffentlich-rechtliche Forderungen beizutreiben sind.

Zur klareren Struktur und damit besseren Übersichtlichkeit werden die drei Absätze des bisherigen einzigen § 11 StiftG LSA in diesem Abschnitt anwenderfreundlich in drei Paragraphen abgebildet. Die für die Stiftung des bürgerlichen Rechts entfallenden Inhalte des bisherigen § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 StiftG LSA, die über § 11 StiftG LSA auch für die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend galten, werden nunmehr in dem eigenständigen § 8 Abs. 1 bis 3 aufgenommen. Zudem wird eine gesonderte Regelung zur Vertretungsbescheinigung getroffen.

Zu § 7 (Errichtung)

§ 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 1 StiftG LSA. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an den Fachsprachengebrauch korrespondierend mit § 9.

Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt, dass der allgemeine Aufbau der öffentlichen Verwaltung durch Gesetz geregelt wird. Für die Errichtung oder Aufhebung einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts ist daher ein Gesetz erforderlich.

Zu § 8 (Pflichten der Stiftung und Befugnisse der Aufsichtsbehörde)

Da Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des § 7 StiftG LSA aufgrund der abschließenden Regelungen des Bundes in den §§ 83b und 83c BGB zum Stiftungsvermögen und zur Verwaltung des Grundstockvermögens für Stiftungen des bürgerlichen Rechts entfallen, jedoch über § 11 StiftG LSA auch für die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend galten, werden die Inhalte speziell für die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts nunmehr in § 8 Abs. 1 bis 3 aufgenommen und für die direkte Anwendbarkeit angepasst. Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Abs. 2 StiftG LSA.

Mit der Vorschrift bleiben die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts den Stiftungen des bürgerlichen Rechts in einigen Punkten im Wesentlichen gleichgestellt. Diese Gleichstellung soll auch künftig erfolgen, da sie aufgrund der geringen Unterschiede in der jeweils erforderlichen Stiftungsorganisation der beiden Stiftungsformen sachgerecht ist und der Rechtsvereinfachung dient. Damit werden auch bei staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts wie bislang die stiftungsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt und sie gehen vorbehaltlich speziellerer Regelungen im Errichtungsgesetz oder der jeweiligen Satzung den insofern nach § 105 Abs. 1 Satz 1 LHO subsidiären Regelungen der LHO unverändert vor.

Zu Absatz 1

Durch die Regelung wird das mit der Errichtung einer Stiftung verfolgte Ziel der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stifterwillens verdeutlicht und eine Richtschnur für die Verwaltung einer Stiftung vorgegeben.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 verdeutlicht, dass die Erhaltung des Grundstockvermögens regelmäßig eine besonders wichtige Voraussetzung für die Erfüllung des vom Stifter mit der Errichtung der Stiftung verfolgten Anliegens ist. Das Grundstockvermögen darf weder verschenkt noch verbraucht, nicht beträchtlich unter Wert veräußert oder in anderer Weise verringert

werden. Abweichungen vom Grundsatz der Werterhaltung sind nur zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu erfüllen ist.

Die in Satz 2 vorgesehene gesetzliche Verpflichtung, das Grundstockvermögen vom übrigen Vermögen getrennt zu halten, gewährleistet eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung und ermöglicht der Aufsichtsbehörde eine Prüfung der Stiftungstätigkeit.

Zu Absatz 3

Unter der Voraussetzung, dass im Errichtungsgesetz und in der Stiftungssatzung nicht etwas anderes geregelt ist, sind die Erträge des Grundstockvermögens sowie die von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks schließt die dabei entstehenden Verwaltungskosten und die Bildung angemessener Rücklagen zur Erhaltung des Grundstockvermögens (Absatz 2) ein.

Zu Absatz 4

Wie auch anderen Stellen der mittelbaren Landesverwaltung nach § 1 Abs. 2 OrgG LSA (z. B. dem Talsperrenbetrieb, den Studentenwerken oder den Universitätskliniken) wird den staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts unter engen Voraussetzungen die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, den Haushalts- oder Wirtschaftsplan (§ 106 Abs. 1 LHO und § 110 LHO) mit Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Regelung setzt damit die Möglichkeit des § 106 Abs. 2 LHO um. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung tatsächlich von Seiten einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Gebrauch gemacht wird, entscheidet das jeweilige Beschlussorgan einer staatlichen Stiftung, in dem die staatliche Einflussnahmemöglichkeit verfassungsrechtlich geboten bleibt und regelmäßig durch weisungsgebundene Vertretungen der zuständigen Ministerien wahrgenommen wird. Zudem unterliegt ein solcher Haushalts- oder Wirtschaftsplan unverändert der Genehmigung des zuständigen Ministeriums (§ 108 Satz 1 LHO). Darüber hinaus ist durch die vorgesehene Einvernehmenseinverteilung durch das für Finanzen zuständige Ministerium gesichert, dass Kredite nicht in unbegrenzter Höhe aufgenommen werden können. Eine Kreditaufnahme ist außerdem zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zulässig (§ 18 Abs. 6 Satz 1 LHO), da eine solche Kreditaufnahme weiterhin nicht vom Kreditverbot des § 106 Abs. 2 LHO erfasst ist.

Zu Absatz 5

Für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten in erster Linie die Vorschriften des jeweiligen Errichtungsgesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Insoweit wird hier eine ergänzende Regelung getroffen: Soweit nicht durch Gesetz oder auf-

grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der § 5 und § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 sowie § 148 des Kommunalverfassungsgesetzes (die Vorschrift über die Ersatzvornahme) entsprechend. Auch die analoge Anwendung dieser aufsichtsrechtlichen Bestimmung des Kommunalverfassungsgesetzes erscheint unverändert sinnvoll, da staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts ebenso wie die Gemeinden dazu bestimmt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

Zu § 9 (Vermögensanfall)

§ 9 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 3 StiftG LSA.

In der Regel ist für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts die Anfallsberechtigung bereits durch Gesetz oder Satzung bestimmt. § 9 trifft eine Auffangregelung für den Fall, dass es eine derartige Vorschrift nicht gibt.

Zu § 10 (Vertretungsbescheinigung)

Da die Vertretungsbescheinigungen bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch die Registerauszüge ab dem 1. Januar 2026 bzw. für bestehende Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ersetzt werden, der Bedarf an Vertretungsbescheinigungen für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts jedoch weiterhin besteht, erfolgt hier eine gesonderte Regelung. Absatz 5 des bisherigen § 5 StiftG LSA wird daher als eigenständiger Paragraph für die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts eingefügt. Diese Aufteilung und Unterordnung in den jeweiligen passenden Gesetzesabschnitten ist übersichtlich und damit anwenderfreundlich und führt zudem dazu, dass § 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 in Gänze außer Kraft treten kann.

Abschnitt 4

Kirchliche Stiftungen

Die bisherigen Regelungen der §§ 12 und 13 StiftG LSA zu den kirchlichen Stiftungen bleiben inhaltlich unverändert.

Zu § 11 (Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts)

Artikel 32 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV garantiert den Religionsgesellschaften und damit auch den Kirchen das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Zu den Objekten, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, gehören nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlich selbstständigen Teile dieser Organisation, sondern ohne Rücksicht auf

ihre Rechtsform alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, einen Auftrag der Kirche in der Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.

Maßgebendes Kriterium für die Zuordnung ist insoweit nicht die Zugehörigkeit zur Kirchenverwaltung. Es genügt vielmehr, dass die Einrichtung der Kirche so nahesteht, dass sie teil hat an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche. Die so gewährleistete Freiheit der Kirche im Staat schließt ein, dass sich die Kirche auch der Organisationsform des staatlichen Rechts bedienen kann, ohne dass dadurch die Zugehörigkeit der auf dieser Rechtsgrundlage gegründeten Einrichtung zur Kirche aufgehoben würde.

Um dieser besonderen Stellung der Kirche Rechnung zu tragen, waren in das Gesetz entsprechende Sonderbestimmungen aufzunehmen. Die Befugnis des Landesgesetzgebers hierzu ist in § 88 BGB ausdrücklich klargelegt. Im Übrigen finden die §§ 80 ff. BGB uneingeschränkt Anwendung.

Die Sonderbestimmungen betreffen die laufende Aufsicht. Die Genehmigung von Satzungsänderungen sowie der Zulegung, der Zusammenlegung oder der Auflösung und die Aufhebung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts obliegt wie bisher der staatlichen Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1, da es sich insoweit um statusbegründende beziehungsweise - beendende Maßnahmen handelt.

Zu Absatz 1

Die Regelung betrifft insbesondere die Fälle, in denen nicht die Kirche, sondern eine Privatperson die Anerkennung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt oder, etwa im Falle einer Zulegung oder Zusammenlegung - jetzt gesetzlich geregelt -, eine bisher nicht-kirchliche zu einer kirchlichen Stiftung werden soll.

Der Zustimmungsvorbehalt ist notwendig, weil es sich bei einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nicht von einer Kirche selbst, sondern durch eine Privatperson oder eine sonstige Stelle außerhalb der Kirche errichtet wird, ebenfalls um eine kirchliche Stiftung handeln kann. Durch den Vorbehalt wird gewährleistet, dass eine von Dritten errichtete Stiftung nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde als kirchliche Stiftung Rechtsfähigkeit erlangen kann.

Der Kirche soll weder eine Stiftung als kirchlich aufgedrängt noch - umgekehrt - eine eindeutig als kirchlich qualifizierte Stiftung entzogen werden können. Damit muss die Regelung auch für die Änderung der Rechtsnatur einer allgemeinen Stiftung des bürgerlichen Rechts zu einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts und umgekehrt gelten sowie - neu - für die Auflösung und Aufhebung.

Erklärt die zuständige Kirchenbehörde gegenüber der stiftungswilligen Person oder auch gegenüber der Stiftungsbehörde ausdrücklich ihre Einwilligung zur Anerkennung einer von einer Privatperson errichteten Stiftung als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit wie bei einer von der Kirche selbst errichteten Stiftung.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Abstimmung mit der zuständigen Kirchenbehörde vielfach angezeigt ist, um Zuständigkeiten zu klären. Um die Kirchenautonomie weiter zu stärken, wird der Katalog des Zustimmungsvorbehaltes in § 11 Abs. 1 Satz 2 erweitert und gilt nun auch für die Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern und für die Satzungsänderung. Auch die Zulegung und Zusammenlegung sowie die Auflösung und Aufhebung werden im Katalog jetzt ausdrücklich erwähnt.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf das Recht der Kirchen, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln, wird in Absatz 2 geregelt, dass kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts dann nicht der Rechtsaufsicht durch den Staat unterliegen, wenn die Kirchen Vorschriften für die Beaufsichtigung ihrer kirchlichen Stiftungen durch die zuständige Kirchenbehörde erlassen haben und die zuständige Kirchenbehörde die Rechtsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen auch tatsächlich ausübt.

Absatz 2 wird lediglich zur Klarstellung und Abgrenzung bezüglich der Art der Vorschriften konkretisiert - es müssen natürlich Rechtsvorschriften über die kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sein, die im Wesentlichen den staatlichen Vorschriften über die Stiftungen des bürgerlichen Rechts entsprechen.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die Anfallsberechtigung der Kirche für den Fall, dass eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts aufgehoben wird.

Zu § 12 (Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts)

Die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts werden nach dem jeweiligen kirchlichen Recht errichtet. Sie können auch von anderen öffentlich-rechtlich korporierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften errichtet werden.

Nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993 (GVBl. LSA 1994 S. 173) bedarf die Errichtung und Veränderung kirchlicher Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit der

Genehmigung der Landesregierung. Nach Satz 2 bleiben durch diesen Vorbehalt die Bestimmungen hinsichtlich privater Stiftungen unberührt. Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 161) enthalten wortgleiche Regelungen. Darüber hinaus besteht aufgrund der ebenfalls wortgleichen Schlussprotokolle Einvernehmen darüber, dass nur besonders wichtige kirchliche Einrichtungen als öffentlich-rechtliche Stiftungen errichtet werden. Die erforderliche Genehmigung seitens der Landesregierung erteilt in der bisherigen Praxis das für Kirchenangelegenheiten einschließlich Religionsgemeinschaften und kirchliche Stiftungen zuständige Ministerium.

Satz 2 stellt klar, dass für kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts vorrangig die Staatskirchenverträge und das jeweilige kirchliche Recht Anwendung finden.

Abschnitt 5

Bußgeld-, Übergangs- und Ergänzungsvorschriften

Im Vergleich zum bisherigen StiftG LSA werden die Bußgeld-, Übergangs- und Ergänzungsvorschriften zur klareren Struktur und damit besseren Übersichtlichkeit losgelöst von den Schlussvorschriften in einem separaten Abschnitt dargestellt.

Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten bleiben unverändert.

Zu Absatz 1

Der Verstoß gegen die nach § 5 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes bestehenden Pflichten der Stiftung ist nach dieser Bestimmung ebenso bußgeldbewehrt wie ein Verstoß gegen die in § 6 Abs. 5 ausgesprochenen Verbote sowie gegen die Untersagung nach § 6 Abs. 8. Diese Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Um dem Bestimmtheitsgrundsatz im Ordnungswidrigkeitsrecht zu genügen, werden die Pflichten neben der Bezugnahme auf die Vorschrift, in der sie normiert sind, zusätzlich umschrieben, so dass die Bußgeldvorschrift allein schon verständlich ist.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Vorschriften in Absatz 1 auf kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts und staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts keine Anwendung finden. Eine Regelung zu den kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts erübrigt sich an dieser Stelle, da die Bußgeldtatbestände ausschließlich Vorschriften betreffen, die für kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht gelten.

Zu Absatz 3

Die Geldbuße kann nach Absatz 3 bis zu 2.500 Euro betragen. Dies ist ein deutlich höherer Betrag als der nach § 17 Abs. 1 OWiG vorgesehene. Die Höhe begründet sich aus den finanziellen Risiken, die im Falle eines Pflichtverstoßes für die Stiftung bestehen beziehungsweise aus den mit den möglichen Pflichtverstößen verbundenen Unsicherheiten für den Rechtsverkehr.

Zu Absatz 4

Zuständige Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeitsverfahren ist die Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 14 (Bestehende Stiftungen)

Die Regelungen zu den bestehenden Stiftungen bleiben inhaltlich unverändert.

Regelungsgegenstand des § 14 sind alle Stiftungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden.

Besondere Fälle sind die sog. Altstiftungen. Das sind Stiftungen, die vor dem 3. Oktober 1990 - zumeist bereits vor 1945 - errichtet worden sind. Viele dieser Altstiftungen wurden nach 1945 rechtswirksam aufgelöst; bei einigen erfolgte dieser Schritt jedoch nicht. Manche dieser nicht aufgelösten Stiftungen erfüllen ihre Zwecke seit vielen Jahren nicht mehr, verfügen aber gleichwohl noch über Grundstockvermögen. Einige dieser Stiftungen wurden seit dem Beitritt der DDR zum Gebiet des Grundgesetzes reaktiviert. Trotz aller Bemühungen ist der Prozess der Reaktivierung von Altstiftungen bisher aber weiterhin noch nicht abgeschlossen. Derzeit liegen dem Landesverwaltungsamt 22 akute Fälle zur Reaktivierung vor.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung stellt klar, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen fortbestehen. Festgelegt wird zudem, dass auch ihre Rechtsnatur als Stiftung bürgerlichen Rechts oder Stiftung des öffentlichen Rechts unberührt bleibt. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind nun die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Zu Absatz 2

Es wird festgelegt, dass die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gesetzes bereits existierenden staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrer Rechtsnatur unberührt bleiben. Auf diese Weise werden jene staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vor Inkrafttre-

ten dieses Gesetzes aufgrund eines Hoheitsaktes und nicht auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet worden sind, den durch Gesetz errichteten staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts gleichgestellt. Da die Bestimmung des bisherigen § 15 Abs. 2 StiftG LSA unverändert übernommen wird, sind damit auch bereits solche staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts umfasst, die vor Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) aufgrund eines Hoheitsaktes und nicht durch oder aufgrund Gesetzes errichtet worden sind. Dies betrifft insbesondere die bereits vorkonstitutionell errichteten staatlichen Stiftungen wie die Franckeschen Stiftungen, die Kloster Bergesche Stiftung, die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, die Stiftung Kloster Unser Lieben Frauen, die Stiftung Schulpforta und die Stiftung Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz.

Zu Absatz 3

Diese Regelung ist weiterhin erforderlich, da die Altstiftungsproblematik noch nicht abschließend aufbereitet werden konnte. Daher besteht auch heute noch die Möglichkeit, dass in Sachsen-Anhalt existierende Stiftungen nicht im Stiftungsverzeichnis registriert sind, gleichwohl aber als juristische Person (fort)bestehen. Mithin muss ein den heutigen Erfordernissen der Praxis genügender Auffangtatbestand erhalten bleiben.

Die Aufsichtsbehörde hat sich bei der Reaktivierung von Altstiftungen hinsichtlich der Festlegung des vorliegenden Stiftungstyps grundsätzlich an § 2 dieses Gesetzes zu orientieren. Allerdings dürften diese strengen Kriterien für viele Altstiftungen nicht oder nur eingeschränkt anwendbar sein, da in vorigen Jahrhunderten eine derartige rechtssystematische Klarheit nicht existierte. Insbesondere bei Hinweisen, die auf das Vorliegen einer kirchlichen Stiftung hindeuten, hat sich die Aufsichtsbehörde mit den Kirchen zur Festlegung des Stiftungstyps vor der Reaktivierung der Stiftung ins Benehmen zu setzen. § 2 Abs. 2 Nr. 3 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Neu ist die Aufnahme der Maßnahme der „Zulegung“ - korrespondierend mit der Wertung im BGB neben der Maßnahme der „Zusammenlegung“.

Zu Absatz 4

Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die keine oder eine den zwingenden Bestimmungen des bisherigen StiftG LSA nicht entsprechende Satzung hatten, sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Satzung vorzulegen, die die in § 81 BGB vorgeschriebenen Regelungen enthält. Von einer weiteren Konkretisierung des Verweises wird aus Gründen der Lesbarkeit abgesehen. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BGB regelt die Mindestbestimmungen der Satzung einer Stiftung und § 81 Abs. 2 BGB regelt die zusätzlichen Bestimmungen einer Satzung einer Verbrauchsstiftung.

Zu § 15 (Klärung von Rechtsverhältnissen)

§ 15 entspricht dem bisherigen § 16 StiftG LSA.

Zu Absatz 1

Nach dieser Bestimmung kann die jeweils zuständige Stiftungsbehörde bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung, bei der zweifelhaft ist, ob es sich um eine rechtsfähige Stiftung handelt, von Amts wegen eine Entscheidung über deren Rechtsfähigkeit in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes treffen. Sofern ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht, hat sie auf Antrag eine Entscheidung über die Rechtsfähigkeit einer Stiftung zu treffen.

Die Schriftformregelung wird nicht in den gesonderten Paragraphen zur Schriftform aufgenommen, da § 14 die sog. „Altstiftungsproblematik“ im Bereich der Stiftungen des bürgerlichen Rechts regelt, die noch nicht, jedoch eines Tages abgeschlossen ist. Entfällt dieser Paragraph dann aufgrund des fehlenden Bedarfes, sind im Sinne der Lesbarkeit keine weiteren Änderungen des Gesetzes zu veranlassen.

Zu Absatz 2

Entsprechend dieser Bestimmung kann die jeweils zuständige Stiftungsbehörde von Amts wegen eine Entscheidung über die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung treffen. Bei Vorliegen eines Antrages hat sie eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen, sofern an dieser ein berechtigtes Interesse besteht.

Diese Regelung kommt als Grundlage für eine Entscheidung der Stiftungsbehörde insbesondere in denjenigen Fällen in Betracht, in denen bereits bestehende rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts nicht eindeutig zugeordnet werden können und Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage besteht, ob eine Stiftung des bürgerlichen Rechts als kirchliche Stiftung anzusehen ist. Für die Einordnung einer Altstiftung als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts wird § 2 Abs. 2 dahingehend angewendet, dass für eine Zuordnung als kirchliche Stiftung lediglich die Nummern 1 und 2 erfüllt sein müssen.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt, dass die Entscheidung der Stiftungsbehörde nach Absatz 1 und 2 auch öffentlich bekannt gegeben werden darf. Ein derartiger Fall liegt vor, wenn die Einzelbekanntgabe mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, so z. B. wenn eine unbestimmte Anzahl von möglichen Destinatären einer Stiftung von der Entscheidung betroffen wäre. Untunlich bedeutet, dass die individuelle Bekanntgabe wegen der Natur des in Frage stehenden Verwaltungsaktes nicht möglich oder jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten

verbunden wäre (VGH Mannheim, Urteil vom 15. November 1988 - 10 S 751/88) - etwa, weil nicht feststellbar ist, wer betroffen ist, dessen Anschrift nicht bekannt oder nicht leicht ermittelt werden kann.

Entscheidungen der jeweils zuständigen Stiftungsbehörde über das Fortbestehen einer Stiftung und deren Rechtsnatur sind im gesamten Rechtsverkehr verbindlich. Sie entfalten insoweit über den stiftungsrechtlichen Bereich hinaus rechtliche Wirkung. Zwar ergeben sich diese Wirkungen bereits aus dem Normzweck. So würde die Regelung des Absatzes 1 ohne die Rechtsfolge der Bindungswirkung dazu führen, dass die Norm insgesamt ins Leere läuft. Dennoch ist eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich. Denn in Sachsen-Anhalt wurde in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ohne direkten Bezug zum Stiftungsrecht die Bindungswirkung von Entscheidungen der Stiftungsbehörde verneint.

Zu § 16 (Schriftform)

Zur Form selbst regelt das BGB im Bereich der Stiftungen nichts. Allein in § 86d BGB findet sich eine Formvorschrift - beschränkt auf den Zulegungs- und Zusammenlegungsvertrag, der lediglich schriftlich sein muss, selbst wenn es um Grundstücke geht. Insofern verbleibt Raum für eine landesrechtliche Regelung, da der Bund das Fehlen des eigenen Regelungswillens für die übrigen Maßnahmen deutlich macht.

Die Regelung zur Schriftform erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und zur klareren Struktur und damit besseren Übersichtlichkeit anwenderfreundlich für alle Regelfälle gebündelt (Ausnahme ist die gesonderte Regelung für die speziellen Fälle der Altstiftungen in § 15).

Die fortschreitende Digitalisierung wird dazu führen, dass die Kommunikation in der bisherigen Papierform zunehmend verdrängt wird. Auch der Bereich des Stiftungswesens mit seinem Ewigkeitscharakter ist davon nicht ausgenommen. Um zukunftsfähige Regelungen zu schaffen, wurde auf den bisherigen Ausschluss der elektronischen Form - vgl. § 126 Abs. 3 BGB und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) - nach § 17 StiftG LSA verzichtet. Daher kann - sofern es denn in den jeweiligen Fällen tatsächlich möglich ist - die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anerkennung einer Stiftung beispielsweise wird gesiegelt und bei Bedarf mit einem Siegelband versehen. Für diesen Fall ist eine Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form derzeit noch nicht möglich. Gleiches gilt für den Urkundenverbund einer in der Regel mehrseitigen Satzung und dem Genehmigungsvermerk der Behörde. Dagegen ist für die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen (§ 4 Abs. 5, § 10) die elektronische Form möglich, so z. B. in den sehr häufig vorkommenden Fällen zur Vorlage bei einer Bank zur Eröffnung eines Kontos bzw. zum Nachweis der aktuellen Verfügungsberechtigung.

Die gesetzliche Anordnung der förmlichen Zustellung ist entbehrlich, da die Anerkennungs-urkunde der Stifterin oder dem Stifter im Regelfall ohnehin persönlich ausgehändigt wird. In allen anderen Fällen bleibt es der Stiftungsbehörde unbenommen, nach eigenem Ermessen die Anerkennungsurkunde förmlich zuzustellen.

Zu § 17 (Zugang zu amtlichen Informationen)

§ 17 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 6 StiftG LSA.

Da diese Regelung nicht im Zusammenhang mit dem Stiftungsverzeichnis steht und sich auch auf § 15 (Klärung von Rechtsverhältnissen) bezieht, wird sie zur klareren Struktur und damit besseren Übersichtlichkeit anwenderfreundlich zur eigenen Ergänzungsvorschrift.

Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) und können daher durch Dritte nicht beansprucht werden. Damit wird verhindert, dass Detailinformationen (z. B. Angaben zum Grundstockvermögen und zu den Jahresrechnungen) über juristische Personen des privaten Rechts jedermann zugänglich werden - nur, weil diese juristischen Personen einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Angesichts der Sensibilität des Stiftungswesens erscheint eine generelle Ausnahme dieses Bereichs gegenüber der bloßen Anwendung einzelner Ausnahmevorschriften (z. B. zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) geboten.

Der Ausschluss des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IZG LSA hindert allerdings nicht, Dritten im Einzelfall Einsicht in die bei der Stiftungsbehörde vorliegenden Unterlagen über die jeweilige Stiftung zu gewähren, soweit diese zur Geltendmachung oder Verteidigung von rechtlichen Interessen erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 29 VwVfG). Generell sollten Dritte ihr Informationsbegehren, z. B. zum Inhalt einer Satzung, gegenüber der Stiftung selbst geltend machen. Diese Verfahrensweise ist jetzt schon gängige Praxis.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

Zur klareren Struktur und damit besseren Übersichtlichkeit wird ein weiterer Abschnitt gebildet, der die „klassischen Schlussvorschriften“ enthält.

Zu § 18 (Einschränkung von Grundrechten)

§ 18 entspricht dem bisherigen § 19 StiftG LSA.

Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt darf in das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. § 18 trägt dem Zitiergebot des Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung. Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 erforderlich.

Zu § 19 (Sprachliche Gleichstellung)

§ 19 entspricht dem bisherigen § 18 StiftG LSA.

Die Vorschrift soll klarstellen, dass die Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form gelten.

Zu § 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisher geltenden StiftG LSA.

Die neuen BGB-Vorschriften (ausgenommen die Vorschriften zum Stiftungsregister - siehe Begründung zu § 4) sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Damit ist insoweit die Regelungskompetenz der Länder (Artikel 72 Abs. 1 GG) entfallen und die landesgesetzlichen Regelungen sind insoweit nichtig.

Zu Absatz 2

Für § 4 (Vorschrift zum Stiftungsverzeichnis und für Vertretungsbescheinigungen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts) besteht mit Ablauf des 31. Dezember 2026 keine Notwendigkeit mehr. Die Vorschriften zum Stiftungsregister treten zum 1. Januar 2026 in Kraft - mit einer Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2026 (siehe Begründung zu § 4).